

### **BLEIBEN DIE IGS „INTEGRIERTE“ GESAMTSCHULEN?**

Überlegungen zur Absicht der Landesregierung, an den niedersächsischen IGS das Abitur nach zwölf Jahren einzuführen

Der Kabinettsvorlage des Kultusministeriums vom 24. Februar 2009 zum „Bildungsland Niedersachsen“ sind die folgenden Ausführungen zur Absicht entnommen, auch an den IGS die Allgemeine Hochschulreife nach zwölf Schuljahren zu vergeben:

*„Schaffung einheitlicher Bildungsbedingungen auf dem Weg zum Abitur*

*Niedersachsen stellt sich erfolgreich den bildungspolitischen Herausforderungen im nationalen und internationalen Vergleich. Zu den internationalen Standards gehört auch, dass die Hochschulzugangsberechtigung nach zwölf Schuljahren vergeben wird. Dies gilt auch für Gesamtschulen. In Niedersachsen soll dies künftig ebenso der Fall sein. Alle Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe sollen ab 2018 die Allgemeine Hochschulreife nach zwölf Schuljahren vergeben.*

*Denjenigen Schülerinnen und Schülern, die den Weg zum Abitur nach zwölf Jahren nicht wählen, eröffnet die Realschule mit anschließender Fachoberschule oder Fachgymnasium den Weg zur Hochschulreife nach 13 Jahren.*

*Integrierte Gesamtschulen bleiben im Sekundarbereich I in ihrer Anlage grundsätzlich erhalten. Für die Schülerinnen und Schüler mit gymnasialem Leistungsniveau wird über eine entsprechende Ausgestaltung des Wahlpflichtunterrichts der Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife nach zwölf Jahren sichergestellt.“ (Unterstreichungen von mir)*

Mit der Absicht, nach den Gymnasien (und den Gymnasialzweigen der Kooperativen Gesamtschulen) („G 8“) nun auch den Integrierten Gesamtschulen (IGS) aufzugeben, den Weg zum Abitur um ein Jahr zu verkürzen („I 8“), nimmt die Landesregierung einen radikalen Schwenk vor. So hieß es im Jahre 2003, als das unbefristete Verbot der Errichtung neuer Gesamtschulen und die Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur an den Gymnasien im Schulgesetz verankert wurde, in der Begründung des Gesetzentwurfs (Landtagsdrucksache 15/30, S. 15):

*„Die Einführung weiterer Gesamtschulen ... geht zulasten der Bildungsqualität“.*

Weil man im Regierungslager nicht von der Leistungsfähigkeit der IGS überzeugt war, durften die damals bestehenden IGS nicht an der Schulzeitverkürzung teilnehmen. An dieser Einschätzung der IGS hat sich im Grunde bis heute nichts geändert. So wurde die IGS noch im Februar-Plenum (2009) des Landtags als „Einheitsschule“, als „antiquierte Schulform“ und als „Schulform von vorgestern“ bezeichnet und ihre Verfechter „Träumer der 70er-Jahre“ genannt.

Nachdem sich einerseits die Einführung des „G 8“ als sehr konfliktträchtig herausgestellt und andererseits sich nach Aufhebung des Errichtungsverbots eine große Elternnachfrage nach einem alternativen und weniger stress-beladenen Bildungsweg bis zu Abitur, also nach mehr IGS-Plätzen, entwickelt hat, soll plötzlich auch die IGS in der Lage sein, die Allgemeine Hochschulreife nach zwölf Schuljahren zu vergeben. Das ist sie für einen bestimmten Anteil

ihrer Schülerinnen und Schüler zweifellos auch. Aber eben nicht für alle! Dass es zum pädagogischen Konzept der IGS gehört, alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam zu einem möglichst qualifizierten Schulabschluss zu führen und die Schullaufbahn möglichst lange offen zu halten, wird von denen nicht akzeptiert, die jetzt der IGS einen vermeintlichen Vorteil nehmen und sie in die Schulzeitverkürzung zwingen wollen, weil sie mit aller Macht am „begabungsgerechten“ Schulwesen festhalten wollen. Der in den Elternbefragungen in den Landkreisen und Gemeinden überall nachweisbare Wunsch nach IGS-Plätzen, der den nach Plätzen im herkömmlichen Schulwesen häufig deutlich übersteigt, soll nachhaltig begrenzt werden.

Dazu ist der Regierungsmehrheit schon bisher jedes Mittel Recht gewesen. Dass bei rückläufigen Schülerzahlen für die Errichtung einer IGS eine über 14 Jahre reichende Fünfzügigkeit als Genehmigungsvoraussetzung nachgewiesen werden muss, kann nur mit Kopfschütteln zur Kenntnis genommen werden und muss schlicht als Bösartigkeit bezeichnet werden. Zum Vergleich: Nicht weniger als 66 % der Hauptschulen erreichen im Schuljahr 2008/09 in ihrem 5. Schuljahrgang nicht die vorgeschriebene Mindestgröße von zwei parallelen Klassen. Wie groß muss die Angst vor der „antiquierten“ Schulform sein, wenn man im Schulgesetz festschreiben lässt, dass bei Errichtung einer IGS der Besuch herkömmlicher Schulen unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleiben muss! Statt Wettbewerb der Schulformen vielmehr Schutzglocke für die herkömmlichen Schulen! Dass regierungsseitig nicht akzeptiert wird, dass zum pädagogischen Konzept der IGS ihre Arbeit als Ganztagschule gehört, sei hier der Vollständigkeit halber noch einmal gesagt.

Sollte tatsächlich die „I 8“ nach Änderung des Schulgesetzes eingeführt werden, hätte dies erhebliche Auswirkungen auf den Sekundarbereich I dieser Schulform. Er bliebe nicht in seiner Anlage „grundsätzlich erhalten“ (siehe oben). Das soll im Folgenden gezeigt werden.

„I 8“ hat zur Folge, dass für einen Teil der Schülerschaft der IGS der 10. Schuljahrgang zur „Einführungsphase“ der dreijährigen gymnasialen Oberstufe wird. Das bedeutet, dass spätestens nach dem 9. Schuljahrgang eigene Klassen für diese Schülerinnen und Schüler gebildet werden müssen. Ende des gemeinsamen Unterrichts nach dem 9. Schuljahrgang! Damit nicht genug: Es muss zwangsläufig nach Klasse 9 ein „Filter“ eingebaut werden, der den Zugang zu „G 10“ reguliert. Das bedeutet eine Art vorgezogener Abschluss oder zumindest eine „Versetzung“ von 9 nach G 10. Die Versetzungs- und/oder die Abschlussverordnung müsste in diesem Sinne geändert werden. Knapp 40 Jahre sind die IGS in Niedersachsen – was viel zu wenig bekannt ist – im Sekundarbereich I eine Schulform ohne Versetzungen und ohne Sitzenbleiben, ohne dass das ihnen und vor allem den Schülerinnen und Schülern geschadet hätte!

Die Rückwirkung von „I 8“ auf den integrierten Sekundarbereich I beginnt aber nicht erst am Ende des 9. Schuljahrgangs. Da sich das Kultusministerium an die KMK-Vereinbarung hält, dass vom 5. Schuljahrgang bis zum Abitur 265 Wochenstunden Unterricht nachgewiesen werden müssen, muss der Stundenanteil für die „I 8“-Schüler(innen) größer sein als für die anderen. Nach den zurzeit gültigen Grundsatzverträgen haben die IGS-Schüler von 5 bis 10 insgesamt 179 Wochenstunden Unterricht, die „G 8“-Schüler hingegen 192 Stunden. Es dürfte völlig ausgeschlossen sein, dass die erhöhte Stundenzahl allen Schülerinnen und Schülern zugestanden wird. Dann stellt sich aber die Frage, für welche Schülerinnen und Schüler von welchem Jahrgang an eine höhere Wochenstundenzahl verbindlich sein wird. Das müsste spätestens vom 7. Schuljahrgang, eher früher erfolgen. Also Einrichtung von D-Zug-Klassen von Anfang an? Das wäre wirklich das Ende der *Integrierten* Gesamtschule. Ganz

und gar zu bezweifeln ist, dass die „Mehr“-Stunden ausschließlich im Wahlpflichtbereich angesiedelt werden, wie das die oben zitierte Kabinettsvorlage weismachen will.

„D-Zug“-Überlegungen haben übrigens schon im Jahre 2003 eine Rolle gespielt. Die IGS könnten ja auch nach 12 Jahren das Abitur vergeben, hieß es damals bei den Regierungsfractionen, wenn sie „besondere Angebote“ für „besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler“ („D-Zug-Klassen“) vorhielten (nachzulesen in Protokollen des Kultusausschusses und im schriftlichen Bericht – Drucksache 15/290 – über die Schulgesetz-Novelle vom Sommer 2003). Diese Überlegungen haben dann tatsächlich Eingang gefunden in den Erlass vom 3.2.2004 über die Arbeit in der IGS. Danach kann „zu Beginn des Schuljahrgangs 5“ eine Klasse für diejenigen Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden, die die Allgemeine Hochschulreife ein Jahr früher, also nach zwölf Schuljahren, erwerben wollen (Wer weiß das schon zu diesem Zeitpunkt?). Die Verkürzung der Schulzeit soll durch gleichsam kollektives Überspringen eines Jahrgangs erfolgen. Von dieser Möglichkeit hat keine IGS Gebrauch gemacht.

In diesem Zusammenhang ist auch damit zu rechnen, dass der große Spielraum, den die IGS bei der Gestaltung der Fachleistungsdifferenzierung in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Naturwissenschaften zurzeit noch haben, bei der Realisierung von „I 8“ eingeschränkt werden wird. Ob die Möglichkeit bestehen bleiben wird, lediglich auf zwei Anspruchsebenen (A- und B-Kurse) zu differenzieren, darf wohl bezweifelt werden. Sollte der GAU nicht verhindert werden können, werden sich die IGS sehr wahrscheinlich auch auf die verpflichtende Einrichtung von (gymnasialen) „Z-Kursen“, mindestens in den oberen Schuljahrgängen einstellen müssen. Vermutlich werden sie sich auch von der Möglichkeit verabschieden müssen, bis zum 8. Schuljahrgang Lernentwicklungsberichte statt Notenzeugnisse auszustellen.

Eine Möglichkeit, den Angriff der Landesregierung auf die IGS zu durchkreuzen, könnte darin liegen, dass alle Schülerinnen und Schüler auf den Eintritt in den G-Zug verzichten, die Schuljahrgänge 5 bis 10 auf dem heutigen „Normal“-Weg durchlaufen und erst nach der 10. Klasse in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten, wenn sie den erweiterten Sekundarabschluss erworben haben. Für sie bliebe es dann bei „I 9“. Alle Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern zu einem solchen Schritt zu motivieren, dürfte aber sehr schwer werden. Abgesehen davon, dass es nicht ganz leicht zu erklären wäre, warum ein 10. Schuljahrgang zweimal absolviert werden muss.

Nicht allzu sehr sollten sich die bestehenden und künftigen IGS ohne gymnasiale Oberstufe darauf verlassen, dass in der eingangs zitierten Kabinettsvorlage nur von IGS mit gymnasialer Oberstufe die Rede ist. An ihnen wird der Kelch nicht vorübergehen; auch sie werden für einen Teil der Schülerschaft den 10. Schuljahrgang als Einführungsphase, also als erstes Jahr der dreijährigen gymnasialen Oberstufe führen müssen,

wenn es dem täglich stärker werdenden Widerstand nicht gelingt, die Pläne der Landesregierung zur Aushöhlung der IGS zu verhindern.